

EVANGELISCHE VERANTWORTUNG

POLITISCHE BRIEFE DES EVANGELISCHEN ARBEITSKREISES
DER CHRISTLICH-DEMOKRATISCHEN/CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

Begründet von D. Dr. Hermann EHLERS und Dr. Robert TILLMANN

Herausgegeben von Dr. Gerhard SCHRÖDER, Bundesminister des Innern
und Oberkirchenrat Adolf CILLIEN, Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

In Verbindung mit Oberbürgermeister Ernst BACH · Pfarrer Alfons KREUSSEL · Kultusminister Edo OSTERLOH
Bürgermeister Hermann SCHNEIDER, MdL · Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth SCHWARZHaupt, MdB
Staatssekretär Dr. Walter STRAUSS

4. Jahrgang, Nummer 2 - Postversandort Bonn - Bonn, im Februar 1956

I N H A L T

KIRCHLICHE STELLUNGNAHMEN ZUR FAMILIENRECHTSREFORM IN DER BUNDESREPUBLIK UND IN DER SOWJETZONE von Elisabeth Schwarzhaupt	S. 1
STREITFRAGEN UM DEN AUFBAU EINER NEUEN ARMEE von Paul Bausch	S. 7
EINE SCHICKSALSFRAGE DER DEUTSCHEN DEMOKRATIE von Helmut Unkelbach	S. 10
ERSTARRUNG ZWISCHEN OST UND WEST	S. 13
UNTER DEM NAMEN VON HERMANN EHLERS	S. 14

KIRCHLICHE STELLUNGNAHMEN ZUR FAMILIENRECHTSREFORM IN DER BUNDESREPUBLIK UND IN DER SOWJETZONE

von Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt, MdB

I.

In der Bundesrepublik und in der sogenannten DDR liegen z. Z. Entwürfe für eine grundlegende Reform des Familienrechts vor. Ausgangspunkt für diese Reformvorschläge sind in beiden Teilen Deutschlands fast gleichlautende Verfassungsartikel über die Gleichberechtigung der Frau. Die positiv rechtliche Grundlage der Reformvorschläge ist in beiden Teilen ebenfalls die gleiche: nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1900, abgeändert durch das Ehegesetz aus dem

Jahre 1938, und dieses wiederum abgeändert durch ein Kontrollratsgesetz aus dem Jahre 1946. Diese Rechtsgrundlage ist modifiziert durch den Gleichberechtigungsgrundsatz, der in beiden Teilen Deutschlands unmittelbar geltendes Recht ist und entgegenstehende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt hat. Das Bonner Grundgesetz hatte allerdings zunächst eine Frist für die Anpassung des Familienrechts an den Gleichheitsgrundsatz festgelegt und verfügt, dass erst nach Ablauf dieser Frist - was inzwischen der Fall ist - die unmittelbare Änderung des Familienrechts durch Ausserkrafttreten von Bestimmungen, die der Gleichberechtigung widersprechen, erfolgt. Die Verfassung in der Sowjetzone liess diese Änderung gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verfassung wirksam werden.

Mit diesen verschiedenen gesetzgeberischen Methoden kündigt sich bereits ein wesentlicher Unterschied in Tempo und Inhalt der Reformen diesseits und jenseits der Zonengrenze an. In der "DDR" wird der Grundsatz der Gleichberechtigung revolutionär, radikal und übergangslos verwirklicht, in der Bundesrepublik dagegen bemüht man sich um eine organische Entwicklung, indem man ein retardierendes Moment einschaltet.

II.

Der Grund dafür, dass man von einer Neufassung der familienrechtlichen Bestimmungen spricht, ist jedoch nicht allein in den Verfassungsartikeln über die Gleichberechtigung der Frau zu suchen - er liegt vielmehr wesentlich tiefer:

Der Grundsatz von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist in den demokratischen Verfassungen in Europa und Amerika seit über 200 Jahren enthalten. Entsprechende Folgerungen für die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz hat man allerdings erst mehr als 100 Jahre später gezogen, als bestimmte geistige und soziale Voraussetzungen erfüllt waren, die eine völlig neue Stellung der Frau mit sich brachten. Der entscheidende Vorgang in Deutschland war der Beginn der Industrialisierung in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Hier begannen sich auch Aufgabe und Struktur der Familie grundlegend zu wandeln. Es ist oft geschildert worden, wie mit dem Fortschreiten der Technisierung und Industrialisierung unseres Landes die Grossfamilie, die Verbrauchs- und Produktionsgemeinschaft zugleich war, in breiten Schichten immer mehr zu einer Verbrauchsgemeinschaft von Eltern und Kindern im engsten Sinne zusammenschrankte. Dies hatte nicht zuletzt für das Leben der Frauen umwälzende Veränderungen zur Folge, die in etwa vier Wellen vor sich gingen:

Zunächst verloren die in der Familie mitlebenden unverheirateten weiblichen Familienangehörigen ihre notwendige und befriedigende Arbeit innerhalb des Hausstandes. Daraus wiederum ergaben sich die Entstehung ausserhäuslicher Frauenberufe und die Forderungen einer Hebung der Frauenbildung und eines Mitspracherechts der Frauen in öffentlichen Angelegenheiten. Die nächste Welle zog die im Haushalt mitarbeitenden weiblichen Angestellten (Mägde, Dienboten usw.) aus dem Haushalt in die lohnendere ausserhäusliche Berufsarbeit. Das Ergebnis war eine Zunahme von Arbeit und Verantwortung für die Hausfrau im allgemeinen und eine Überlastung der kinderreichen Mutter im besonderen.

Die dritte Welle löste Hausstand und Berufsbereich des Mannes mehr und mehr voneinander los. An die Stelle von selbständigen Gewerbetreibenden traten in weiten Schichten des Volkes Arbeitnehmer, vom Generaldirektor bis zum Arbeiter, die den grössten Teil ihres Lebens räumlich fern von Hausstand und Familie verbringen. Die Ehefrau und Mutter musste damit eine noch grössere, ja vielfach die fast ausschliessliche Verantwortung für Haushalt und Kinder über-

nehmen. Die vierte Welle führt nunmehr auch Ehefrauen und Mütter aus dem immer kleiner werdenden Hausstand weitgehend in das ausserhäusliche Berufsleben. Und hier stehen wir dann vor der grossen und schwierigen Problematik der berufstätigen verheirateten Frau. (In Amerika, England und Skandinavien ist diese Entwicklung bereits weiter fortgeschritten als auf dem europäischen Festland.)

In Wechselwirkung damit veränderte sich der Typ der Frau und das Verhältnis der Geschlechter zueinander: Die allgemeine Bildung der Frau ist heute der des Mannes in etwa gleich. Die zunehmende Verantwortung in der Familie macht die Frau selbständiger. Die Gemeinsamkeit des Lebens in der Familie wird schmaler, die geistige Gemeinsamkeit, die Möglichkeit gemeinsamer objektiver Interessen der Eheleute dagegen grösser.

Wir stehen noch mitten in dieser ganzen Entwicklung. Sie geht in den verschiedenen Schichten des Volkes in unterschiedlichem Tempo vor sich. Und sie bringt - wie jede solche Entwicklung - rasche Veränderungen der sozialen Umwelt, Unsicherheit, Reibungen, Härten und Not mit sich.

III.

Mit der Bildung zweier deutscher Regierungen im Jahre 1949 haben die Wege der weiteren sozialen Entwicklung in West- und Mitteldeutschland allerdings in entscheidender Weise auseinandergeführt:

In der B u n d e s r e p u b l i k wirkt die Anziehungskraft der ausserhäuslichen Berufsarbeit auf die Frauen, die bisher in häuslicher Arbeit standen, fort. Von seiten des Staates und der öffentlichen Meinung werden jedoch diese Entwicklung hemmende Momente eingeschaltet: Der Staat versucht, die Familie durch gesetzliche Massnahmen zu begünstigen und der Mutter damit den Verzicht auf ausserhäusliche Berufsarbeit zu erleichtern. Und unter den Stimmen der Öffentlichkeit sind es vor allem auch die Kirchen, die die Mutter immer wieder eindringlich vor ausserhäuslicher Berufsarbeit warnen, soweit sie nicht unbedingt erforderlich ist.

In der S o w j e t z o n e dagegen werden die Anstösse, die von der wirtschaftlichen Entwicklung ausgegangen sind, nicht gehemmt, sondern in radikaler Weise verstärkt. Unter dem Leitwort "Gleichberechtigung der Frau" wird die Lösung der Frau vom Haushalt und ihre Einbeziehung in die wirtschaftliche Produktion mit aller Gewalt begünstigt. Man braucht Arbeitskräfte für die Wirtschaft. Man will aber auch den Einfluss der Familie, die nach wie vor konservativ wirkt, zugunsten des Einflusses von Staat, Schule und Jugendverbänden einengen.

Wenn der Gesetzgeber in der Bundesrepublik und in der "DDR", ausgehend von dem gleichen Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung, das alte Familienrecht neu zu ordnen versucht, so steht er jeweils unter dem Einfluss einer völlig anderen Dynamik der sozialen Entwicklung. Dem entspricht, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe in wesentlichen Punkten sehr verschieden aussehen. Und dem entspricht ferner, dass sich die kirchlichen Stellungnahmen auch mit der jeweiligen dahinterstehenden Dynamik auseinandersetzen haben und deshalb in ihrer Tendenz verschieden sind.

IV.

Die Unterschiedlichkeit der Gesetzentwürfe wird besonders an folgenden Beispielen deutlich:

Hinsichtlich der Stellung der Hausfrau bestimmt § 1360 im Entwurf der Bundesrepublik, dass beide Ehegatten verpflichtet sind, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Von der Frau wird gesagt, dass sie ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, mit der Führung des Haushalts erfülle und zu einer Erwerbstätigkeit nur verpflichtet sei, soweit die Arbeitskraft des Mannes und eventuelle sonstige Einkünfte zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen. Es wird also ein Gleichgewicht hergestellt zwischen der Unterhaltsleistung des Ehemannes durch seinen Arbeitsverdienst und der Leistung, die die Frau durch Führung des Haushalts und Erziehung der Kinder einbringt.

Die entsprechende Bestimmung in dem Entwurf der Sowjetzone lautet:

"Die volle Gleichberechtigung der Geschlechter kann nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden. Deshalb gibt dieses Gesetz der Frau in der Familie eine Stellung, die ihr Recht auf Berufsausbildung und Berufsausübung mit ihren Pflichten als Frau und Mutter in Übereinstimmung bringt."

Über die eheliche Lebensgemeinschaft sagt der Entwurf der Bundesrepublik in Übereinstimmung mit dem alten Recht, dass die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet seien, dass die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes zu teilen habe und ihm nur dann nicht zu folgen brauche, wenn seine Forderung einen Missbrauch seines Rechts darstelle.

Demgegenüber heisst es in § 8 des Entwurfs der "DDR" im Anschluss an den wörtlich gleichlautenden Eingangssatz, dass die Ehegatten das Recht hätten, getrennt zu wohnen, wenn ihre Ausbildung oder ihr Beruf es erforderten. Es wird hinzugefügt, dass die sich hieraus für beide Teile ergebenden Rechte nicht missbraucht werden dürften.

Diese Beispiele lassen erkennen, dass man in der Bundesrepublik die bindende familiäre Gemeinschaft, in der "DDR" jedoch in betonter Weise auch die individuelle Freiheit, vor allem soweit sie für Ausbildung und Berufarbeit gebraucht wird, in den Vordergrund stellt.

Einen ähnlichen Unterschied finden wir in den Bestimmungen über das während der Ehe erworbene Vermögen: In der Bundesrepublik soll zwar jeder Ehegatte das Vermögen, das er in die Ehe mitgebracht hat, selbst verwalten; an dem während der Ehe erworbenen Vermögen aber sollen beide Ehegatten ohne Rücksicht darauf, ob der eine oder der andere nicht erwerbstätig war, beteiligt sein. In der "DDR" gilt reine Gütertrennung, d. h. jeder ist Eigentümer des Vermögens, das er mitgebracht oder verdient hat. Dabei bleibt es auch im Falle einer Scheidung, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn die Ehefrau als Hausfrau nicht berufstätig war. Sie hat also - im Gegensatz zu dem Entwurf der Bundesrepublik - keinen automatischen Anspruch auf einen Anteil an dem während der Ehe Ersparten. Das Gericht kann ihr lediglich für das erste Jahr nach Beendigung der Ehe auf Antrag einen Anteil an den Ersparnissen zusprechen. Gemeinsames Eigentum der Ehegatten wird nur das Eigentum, das der gemeinsamen Lebensführung der Familie dient; nur dieses wird bei Scheidung geteilt. Der sowjetzonale Entwurf enthält somit eine bewusste Benachteiligung derjenigen Ehefrauen, die sich ausschliesslich dem Haushalt und den Kindern widmen, also auf eine Berufstätigkeit verzichten, während der Entwurf der Bundesrepublik wiederum von entgegengesetzter Tendenz getragen ist.

Schliesslich besteht ein grundsätzlicher Unterschied in den Bestimmungen über die Erziehung der Kinder: Der Entwurf der Bundesrepublik hütet sich davor, eine ausserfamiliäre Stelle - abgesehen von dem Falle eines Verschuldens oder Missbrauchs - an der Ausübung der elterlichen Gewalt zu beteiligen. Der Entwurf der "DDR" (§ 44) gibt dem Rat des Kreises - d. h. keiner gerichtlichen, sondern einer politischen Instanz - das Recht, die "erforderlichen" Massnahmen zu treffen, z. B. das Kind anderweitig unterzubringen oder den Eltern die elterliche Sorge zu entziehen, wenn das Wohl oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes als gefährdet angesehen werden. Dabei muss kein Verschulden der Eltern nachgewiesen sein. Nach der Praxis kann es u. U. auch genügen, wenn die Eltern das Kind von der Staatsjugend fernhalten, oder wenn es in einem den herrschenden Anschauungen entgegengesetzten Geiste erzogen wird.

V.

Zu diesen beiden Entwürfen liegen Stellungnahmen von evangelisch-kirchlicher Seite vor: Zu dem Entwurf der Bundesrepublik hat sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in einem Schreiben vom 22. 3. 1952 an den Bundesjustizminister geäussert. Dazu ist am 2. 5. 1952 eine Gegenäusserung der Evangelischen Frauenarbeit erfolgt. Auf Grund umfassender Vorarbeiten haben sich sodann zwei Jahre später die Synode der EKD in einer Entschliessung in Berlin-Spandau und die Eherechtskommission der EKD in einem Beschluss vom 24. 9. 54 nochmals mit eingehender Begründung geäussert. Mit dem Entwurf der "DDR" befasst sich dagegen nur eine grundsätzliche Stellungnahme: die der Kirchlichen Ostkonferenz vom 1. 9. 1954.

Alle diese Stellungnahmen gehen davon aus, dass die Ehe eine vorgegebene Institution Gottes ist, dass in ihr Mann und Frau verschiedene Bestimmungen und Aufgaben haben, und dass das Familienrecht eine objektive Ordnung dieser Institution darstellen, nicht aber Individualrechte der Ehepartner statuieren soll. Sämtliche Erklärungen befassen sich an zentraler Stelle mit der Frage, ob eine Vorordnung des Mannes bei Entscheidungen innerhalb der Ehe geboten sei. In diesem Punkt weichen die Stellungnahmen zu dem Entwurf der Bundesrepublik voneinander ab. Der Rat der EKD tritt für ein Letztentscheidungsrecht des Mannes in Angelegenheiten der Kinder ein, während er eine gesetzliche Regelung in anderen Fragen, in denen es nicht um das Wohl der Kinder geht, für nicht erforderlich hält. Er begründet seinen Standpunkt mit Epheser 5, 22. Es wird - allerdings recht vorsichtig - gesagt, dass in dieser apostolischen Mahnung eine Auffassung von der Struktur der Familie zum Ausdruck komme, an der der Gesetzgeber nicht vorbeigehen könne. Die späteren Äusserungen, also die der Evangelischen Frauenarbeit, der Synode und der Eherechtskommission, gehen ausführlich auf die Frage ein, welche Bedeutung die apostolischen Mahnungen für die Gesetzgebung haben. Sie kommen übereinstimmend dazu, ein gesetzliches Missverständnis dieser Mahnungen abzulehnen und den geistlichen Charakter, insbesondere von Epheser 5, 22, zu betonen. So sagt die Eherechtskommission in Übereinstimmung mit der Synode:

"Die Heilige Schrift kennt Weisungen über das Verhältnis, in dem Mann und Frau wie auch Eltern und Kinder im Herren miteinander leben. Die Einsicht in den geistlichen Charakter dieser Weisungen verbietet es, daraus verbindliche Rechtssätze unmittelbar abzuleiten. Ebenso wäre es ein gesetzlicher Missbrauch des Evangeliums, wenn man eine genossenschaftliche Eheform zu einem christlichen Prinzip machen würde. Der Staat würde, wo dies geschähe, seine Grenze überschreiten. Überhaupt sollte das staatliche Recht die in-

nere Ordnung der Ehe möglichst unberührt lassen . . . Wo im Neuen Testament von der Unterordnung der Frau unter den Mann gesprochen wird, entspricht dieser unabtrennbar die Liebe des Mannes zu seiner Frau . . . Deshalb gilt für Eheleute unbeschadet aller Rechtsverhältnisse, in denen sie sonst zueinander stehen: 'Seid untereinander untertan' (Epheser 5, 21). Gegenüber einem patriarchalischen Missverständnis der Heiligen Schrift ist damit festgestellt, dass dem Mann in der Ehe kein Herrschaftsrecht gegeben ist."

Mit diesen Erklärungen wird also ausdrücklich davor gewarnt, auf Grund eines gesetzlichen Missverständnisses der apostolischen Mahnungen eine patriarchalische Ordnung der Ehe und Familie zum christlichen Gesetz zu machen.

Es bleibt offen, ob man aus anderen Gründen wünschen sollte, dass in das bürgerliche Recht eine Bestimmung aufgenommen wird, die für den Fall einer Meinungsverschiedenheit der Eltern dem Vater ein Entscheidungsrecht überträgt. Zur Begründung der diesbezüglichen Auffassung wird der Gedanke angeführt, dass in dem Vatersein Gottes eine besondere Stellung des Vaters gegenüber den Kindern zum Ausdruck komme, eine Stellung, die eben anders sei als die der Mutter. Es wird auch angeführt, dass man ohne letztes Entscheidungsrecht eines Elternteils eine Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht vorsehen, also einer ausserfamiliären Stelle die Tür öffnen müsse. Diese Auffassungen werden aber weder von der Synode noch von der Eherechtskommission als allein gültige und verbindliche biblische Weisungen vertreten, beide lassen vielmehr auch die Gegenmeinung als legitimen evangelischen Standpunkt gelten.

Die Stellungnahme der Kirchlichen Ostkonferenz geht hier einen anderen Weg: Sie besteht nicht nur mit aller Entschiedenheit auf dem Letztentscheidungsrecht des Vaters, sondern sie wendet sich schon dagegen, dass in dem sowjetzonalen Familienrechtsentwurf das Sorgerecht für die Kinder den Eltern **g e m e i n s a m** übertragen wird. Sämtliche westdeutschen Stellungnahmen gehen mit den z. Z. in der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches davon aus, dass das Sorgerecht für die Kinder den Eltern gemeinsam zusteht. Die abweichende Haltung der Ostkonferenz erklärt sich aus der Tatsache, dass der Familienrechtsentwurf der "DDR" trotz seines ähnlichen Inhalts etwas anderes meint als der Entwurf der Bundesrepublik: Wenn in ihm von dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern die Rede ist, ohne dass eine Regelung für den Fall der Nichteinigung getroffen wird, so steht dahinter die politische Stelle des Rates des Kreises als die letztentscheidende Instanz. Es steht weiter dahinter, dass man die "genossenschaftliche Eheform" auf Grund einer verbindlichen Ideologie zum allein gültigen Prinzip machen will. Dagegen wendet sich die Ostkonferenz. Deshalb tritt sie - im Unterschied zu den Verlautbarungen in Westdeutschland - mit starker Betonung für ein Letztentscheidungsrecht des Vaters ein. Alle Ausführungen über die Autorität des Vaters richten sich hier - wenn man sie nicht abstrakt, sondern im Zusammenhang mit der sowjetzonalen Entwicklungstendenz sieht - nicht gegen die Autorität der Mutter, sondern gegen den Eingriff des Staates in den unmittelbaren Bereich der Familie. Der scheinbare theologische Unterschied zwischen den Stellungnahmen der Ostkonferenz und der Synode bzw. Eherechtskommission ergibt sich also, wie gesagt, daraus, dass im Grunde nicht über den gleichen Gegenstand, nämlich über gleiche statische Rechtssätze gesprochen wird, sondern über sehr verschiedene Grundhaltungen, die hinter den in einzelnen Formulierungen sich äusserlich nahekommenden Vorschlägen der beiden deutschen Familienrechtsentwürfe stehen.

Abschliessend noch ein Wort zu dem Unterschied zwischen den aktuellen Stellungnahmen von evangelischer Seite und den Äusserungen der katholischen Kirche zu den Fragen des Familienrechts: Die katholische Kirche zitiert ebenfalls die o. a. Epheser-Stelle. In dem Rundschreiben Papst Pius XI. über die christliche Ehe wird sie als Hinweis auf ein bleibendes Leitbild für die Struktur der Ehe verstanden. Es wird ausgesagt, dass der Mann der Frau und den Kindern übergeordnet sei; dies wird als eine Tatsache des menschlichen Daseins und zugleich als eine Norm angesehen. Aus dieser Tatsache, deren Übereinstimmung mit den biblischen Weisungen klargestellt wird, folgert die katholische Kirche, dass die Überordnung des Mannes auch im bürgerlichen Gesetz zum Ausdruck kommen müsse.

In den Begründungen, die die beiden christlichen Kirchen ihren Entscheidungen geben, tritt somit ein Unterschied zutage, dem wir auch auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens begegnen. Doch auch hier können wir feststellen, dass zwar die Begründungen verschieden sind, da das Verständnis beider Kirchen vom Recht ein verschiedenes ist, dass aber die Richtung, in die die praktischen Vorschläge zielen, bei beiden die gleiche ist oder nur wenig von der anderen abweicht.

STREITFRAGEN UM DEN AUFBAU EINER NEUEN ARMEE

von Paul Bausch, MdB

Die Debatte um den Aufbau neuer deutscher Streitkräfte steht in diesen Tagen mit der Beschlussfassung über die Grundgesetzänderungen und über das Soldatengesetz im Mittelpunkt der Parlamentsarbeit. Wir geben deshalb hier einem Mitglied des Verteidigungsausschusses des Bundestages das Wort zu einigen Grundfragen, über die heute noch hart diskutiert wird.

Die Red.

Der 8. Mai 1945 war der schwärzeste Tag der deutschen Militärgeschichte: Armee, Marine und Luftwaffe mussten bedingungslos kapitulieren. Die meisten Soldaten wanderten in Gefangenenlager. Der letzte Quadratmeter deutschen Landes wurde von den Siegermächten besetzt. Über zehn Jahre gab es keinen deutschen Soldaten mehr. Erstaunlicherweise finden sich heute trotzdem noch Menschen, die glauben, man könne mit dem jetzt anlufenden Aufbau einer neuen Armee dort beginnen, wo man 1945 aufgehört habe.

Dieselben Bürger, die der Meinung sind, das "deutsche Wunder" (also materieller Wohlstand) plus militärische Sicherheit genüge, um Deutschland durch die Krise der Zeit zu bringen, vertreten auch die Auffassung, dass eine Reform der Armee überflüssig sei: Man brauche die neue Armee nur rasch zusammenzurufen und dann zweckmässig zu organisieren, so werde schon alles gut werden.

Nichts aber ist verkehrter als diese Annahme: Man kann nicht in die Zukunft gehen, ehe man die Vergangenheit bereinigt hat. Wenn eine durch die Irrlehren des Nationalsozialismus weitgehend pervertierte und bis zur Vernichtung geschlagene Armee neu aufgebaut werden soll, so müssen dieser Armee klare und überzeugende geistige und sittliche Grundlagen gegeben und eindeutige politische Ziele gesetzt werden. Auf Pathos kann man verzichten. Eine Armee ohne Ethos aber ist ein "Haufen" und würde besser nicht geschaffen. Wem dies

noch nicht klar ist, dem sei angeraten, einen Blick nach Osten zu werfen und zu sehen, welchen entscheidenden Wert der totalitäre Kommunismus auf die ideologische Fundierung seiner Armeen in Russland und in den Satellitenstaaten legt.

So heftig auch nach all den düsteren Erlebnissen der Vergangenheit zunächst der Widerstand breiter Schichten unseres Volkes gegen eine neue Armee war, so rasch verschwand dieser Widerstand, als kluge und einsichtige Männer damit begannen, dem Volke klarzumachen, wie die neue Armee aussehen soll. Einer der besten dieser Männer ist Graf v. Baudissin, der Leiter der Abteilung "Inneres Gefüge" im Verteidigungsministerium. Ich möchte hier wiederholen, was ich unlängst in einer Rundfunkansprache über die Reformpläne des Grafen Baudissin gesagt habe:

Der Sicherheitsausschuss und die Fraktionen des Bundestages haben diese Reformpläne einmütig gutgeheissen. Der Bundesverteidigungsminister Theodor Blank hat unmissverständlich erklärt, dass die Reformpläne des Grafen Baudissin die Pläne seines Hauses seien. Jeder Offizier, der gegen diese Reformpläne opponiere, müsse sein Haus verlassen. Bundeskanzler und Bundesregierung haben sich stets hinter diese Entscheidung des Bundesverteidigungsministers gestellt. Jeder Offizier, der sich zur neuen Wehrmacht meldet, muss dies wissen. Wenn er es heute noch nicht weiss und diese Konzeption des Parlaments und der Bundesregierung nicht gutheisst, hat er in der neuen Armee nichts zu suchen. Er wird früher oder später scheitern. Es ist nötig, das einmal vor der breiten Öffentlichkeit zu sagen. Das überflüssige Gerede über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer Heeresreform sollte endlich aufhören.

Wenn nun gerade in diesen Tagen vor der Öffentlichkeit wieder die Auffassung vertreten wird: Baudissin müsse unverzüglich "an die Front", d. h. er müsse heraus aus dem Verteidigungsministerium und mit der Führung eines Truppenteils betraut werden, um dort Gelegenheit zu bekommen, seine Reformideen auszuprobieren, - so ist völlig klar, dass eine solche Auffassung vornehmlich von Kreisen propagiert wird, denen diese Reformideen ein Dorn im Auge sind und die Baudissin deshalb gern auf ein Abstellgleis rangieren möchten. Derartige Absichten müssen nachdrücklichst zurückgewiesen werden: Heute wird die Armee aufgebaut. Jetzt werden die Weichen gestellt. Gerade heute wird Baudissin an der zentralen Stelle in Bonn benötigt. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass das Parlament seine Meinung über das innere Gefüge der neuen Armee geändert hätte oder dass der Verteidigungsminister gewillt wäre, seinen vor dem ganzen Volk eindeutig bezogenen Standpunkt aufzugeben.

Sodann gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Personalgutachterausschuss. Vielfach wird übersehen, dass die Schaffung dieses Ausschusses auf eine Anregung der Regierung zurückgeht, die vom Parlament aufgegriffen wurde, weil auch das Parlament der Meinung war: ohne sorgfältigste Führerauslese werde das Wagnis, das mit der Schaffung einer neuen Armee eingegangen werde, nicht gelingen können. Die Erfahrungen, die mit diesem Ausschuss gemacht wurden, sind aufs Ganze gesehen gut. Ich weise insbesondere auf folgende drei Tatsachen hin:

1. Der Ausschuss ist aus 39 angesehenen und z. T. hervorragend sachkundigen Persönlichkeiten zusammengesetzt, die nach allem, was man hört, vortrefflich zusammenarbeiten, obgleich sie den verschiedensten Parteien angehören. Die bisherigen Entscheidungen des Aus-

schusses sind überwiegend einstimmig gefällt worden. Schon deshalb kommt ihnen ein besonderes Gewicht zu.

2. Der Ausschuss hat durch seine sorgfältige und gewissenhafte Arbeit heute bereits das Vertrauen weiter Schichten des Volkes erworben. Es ist erstaunlich, mit welchem Nachdruck sich insbesondere die Jugend und ihre Verbände für den Ausschuss einsetzen.
3. Die Richtlinien für die Prüfung und Auswahl der freiwilligen Soldaten vom Oberstleutnant an abwärts, die der Ausschuss gemäss dem ihm vom Gesetz erteilten Auftrag ausgearbeitet hat, verdienen volle Anerkennung. Ich wünsche nur, dass sie in der Öffentlichkeit noch mehr bekannt würden. Dem Ausschuss gebührt unser aller Dank ganz besonders dafür, dass er den Mut gehabt hat, in diesen Richtlinien auszusprechen, dass der Soldat in seinem Gewissen an unvergängliche sittliche Gebote gebunden ist, dass er im Bewusstsein überzeitlicher Verantwortung die Rechte des Nächsten und dessen religiöse und politische Überzeugung zu achten habe.

Man sollte sich nicht darüber täuschen, dass jeder Versuch einer Beseitigung dieses Ausschusses - wie sie neuerdings ein Antrag der Deutschen Partei anstrebt - auf den entschlossenen Widerstand der überwältigenden Mehrheit des Parlaments stossen wird.

Schliesslich bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob der Verteidigungsausschuss des Bundestages und in ihm wiederum die Abgeordneten der CDU/CSU gut daran tun, sich zum Ziele zu machen, die zu schaffenden Gesetze mit einer möglichst grossen Mehrheit und - soweit dies immer möglich ist - auch mit Zustimmung der Opposition über die parlamentarische Bühne zu bringen. Nun darf man hier nicht ausser acht lassen, dass der Plan besteht, in der Bundesrepublik die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Zu der neuen Armee werden also Söhne aller politischen Kreise eingezogen werden. In ihr werden die Söhne von Bürgern, die der CDU/CSU nahestehen, ebenso dienen wie die Söhne von Bürgern, die zur SPD gehören. Nichts liegt daher näher als das Bemühen: die Rechtsgrundlagen für diese Armee so zu gestalten, dass sie auch von der Opposition gutgeheissen werden können. Es sollte nicht übersehen werden, dass die SPD bei den Beratungen im Ausschuss guten Willen zur sachlichen Mitarbeit gezeigt hat. Diesem guten Willen muss nach Möglichkeit entgegengekommen werden. Wenn die Wehrgesetze von einer breiten Mehrheit des Bundestages angenommen werden, so wird dies ganz sicher entscheidend zur inneren Festigkeit der neuen Armee beitragen.

EINE SCHICKSALSFRAGE DER DEUTSCHEN DEMOKRATIE

von Dozent Dr. Helmut Unkelbach

Die Frage der Wahlreform als eine Schicksalsfrage der deutschen Demokratie und damit zugleich auch als eine Frage des christlichen Gewissens anzusprechen, wird noch immer von manchen als übertrieben angesehen. Man meint, die bei den Bundestagswahlen der Jahre 1949 und 1953 angewandte "personalisierte Verhältniswahl" habe sich doch offensichtlich bewährt. Führten doch

beide Wahlen zu einer stabilen Bundesregierung, die das "deutsche Wirtschaftswunder" vollbrachte, die westdeutsche Souveränität errang und das deutsche Ansehen im Ausland wiedergewann. Was kann man eigentlich von einem Wahlsystem noch mehr verlangen?

Eine solche - oft gestellte - Frage geht an dem Wesen einer parlamentarischen Demokratie und an dem Sinn von Parlamentswahlen völlig vorbei. Dieser Sinn besteht darin, eine Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gesetzgebung und der Regierung einerseits und dem politischen Willen des Volkes andererseits zu bestätigen bzw. eine gewaltlose Änderung der Grundsätze und einen Wechsel der Regierung zu ermöglichen, sobald diese Übereinstimmung nicht mehr gegeben ist. Man muss also zwei verschiedene Aufgaben von Parlamentswahlen unterscheiden: entweder Bestätigung des bisherigen oder Ermöglichung eines neuen Regierungskurses.

Die zweite Aufgabe bedeutet, dass das Wahlsystem den Staat so weit wie möglich davor bewahren muss, dass sich die Krise einer Partei oder einer Koalition zu einer Staatskrise ausweitete. Dabei ist zu beachten, dass diese Aufgabe höhere Anforderungen an das Wahlsystem stellt als die erste Aufgabe. Deshalb wäre es absolut falsch, aus der zeitweiligen Konstanz eines Regierungskurses bei Verhältniswahl zu schliessen, dass dieses Wahlsystem auch ohne weiteres - d. h. gegebenenfalls auch aus einer politischen Krise heraus - einen Wechsel erlaube. Für die Tatsache, dass die politische Dynamik der Verhältniswahl der Erfüllung dieser zweiten Aufgabe entgegenwirkt, wurde von der Wissenschaft ein erdrückendes Beweismaterial erarbeitet, das insbesondere in zahlreichen Veröffentlichungen von Ferdinand A. Hermens seinen Niederschlag findet.

Stichhaltige Gegenargumente sind mir bisher nicht bekanntgeworden. Auch in den Diskussionen der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Wahlrechtskommission haben sich solche Argumente nicht ergeben. Man muss also annehmen, dass die Verhältniswahl die Stabilität der parlamentarischen Demokratie ernsthaft gefährdet.

Andererseits ist es nicht sinnvoll zu fragen, ob die deutschen Reichstags-Wahlergebnisse der Jahre 1930 und 1932 und das französische Wahlergebnis vom Januar 1956 auf ein Versagen der Wähler o d e r auf ein Versagen des Wahlsystems zurückzuführen sind. So einfach liegen die Dinge leider nicht. Hier besteht keine Alternative. Jedes Wahlergebnis wird s o w o h l vom Wähler a l s a u c h vom Wahlsystem bestimmt. Der formale Faktor des Wahlsystems wirkt seinerseits auf die Entscheidung des Wählers zurück: Bei verschiedenen Wahlsystemen wählen die Wähler verschieden, was bei den während der letzten Wochen in der deutschen Presse verbreiteten wahlstatistischen Betrachtungen meist übersehen wurde. Ausser diesem formalen Faktor beeinflussen die sogenannten materialen Faktoren - insbesondere die im Wahlgebiet herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die sich entwickelnden sozialen Kräfte - die Wahlergebnisse, und nicht zuletzt sind hier auch freies Entscheiden und Handeln der massgeblichen politischen Persönlichkeiten von Bedeutung.

Bei diesen Unternehmungen kommt es jedoch nicht so sehr auf die Fragen an, ob der Einfluss des Wählers oder der Einfluss des Wahlsystems und ob der formale oder die materialen Faktoren überwiegen: je nach der politischen Situation kann das eine oder das andere den Vorrang haben. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob beim Überhandnehmen destruktiver Parteitypen - z. B. reiner Interessen- oder totalitärer Parteien - in politischen Krisenzeiten die Verhältniswahl den Ausschlag geben kann. Diese Frage ist auf Grund unwiderleg-

ter Resultate der Wissenschaft zu bejahen. Durch eine solche Feststellung sollte das christliche Gewissen in besonderem Masse angesprochen werden, da das Reichstags-Wählergebnis des Jahres 1932 in seinen mittelbaren Auswirkungen schliesslich zu Konzentrationslagern und Gaskammern geführt hat.

Die destruktiven Wirkungen der Verhältniswahl können hier nur in aller Kürze aufgezeigt werden:

Für die Verhältniswahl ist zunächst charakteristisch, dass sie nicht zu einem Zwei-Parteien-, sondern zu einem Mehr-Parteien-System führt. Dieses Merkmal der Verhältniswahl ist an sich noch nicht negativ zu bewerten. Dagegen ist es ein wesensmässiger Defekt der Verhältniswahl, dass der Wähler nur für eine Partei bzw. deren Bewerber, d. h. im allgemeinen nicht für einen Regierungskurs oder für die Zusammenarbeit bestimmter Parteien in einer Koalition stimmen kann. Infolgedessen wird der Wähler oft der Grundlage für seine politische Entscheidung beraubt: Der zu dem bisherigen Regierungskurs geleistete Beitrag einer einzelnen Regierungspartei ist vielfach schwer zu erkennen, da diese im Wahlkampf dazu neigt, Erfolge sich selbst und Misserfolge den "bösen" Koalitionspartnern zuzuschreiben. Und der mögliche Beitrag einer Partei zu dem künftigen Regierungskurs ist meist noch schwieriger einzuschätzen, denn die politische Dynamik der Verhältniswahl verleitet manche Parteien geradezu, die Frage des künftigen Regierungskurses vor der Wahl völlig offenzuhalten und "frei nach allen Seiten" - wie zuweilen gesagt wird - in den Wahlkampf zu ziehen. Politisch verwandte Parteien, also potentielle Koalitionspartner, befehlen sich oft übermässig, weil sie auf dieselben Wähler hoffen. Dadurch werden künstliche Gegensätze zwischen den Parteien gezüchtet, wird ein Zerfall des Parlaments begünstigt, so dass dann auch extreme Parteien wettbewerbsfähig werden. Auf diese Weise wird das Parlament nicht zu einem "Spiegelbild", sondern nur zu einem Zerrbild der politischen Meinung des Volkes.

Ein Wahlsystem, das derartige zersetzende Wirkungen vermeidet, wird als "integrierendes Wahlsystem" bezeichnet. Dabei wird viel zu wenig beachtet, dass es integrierende Wahlsysteme gibt, deren politische Dynamik durchaus nicht auf ein Zwei-Parteien-System zielt. Ein Beispiel für solche Wahlsysteme ist die absolute Mehrheitswahl, die in Deutschland vor 1918 durchgeführt wurde. Bei diesem Wahlsystem wird in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter gewählt. Gewinnt im ersten Wahlgang ein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, so gilt er als gewählt und ein zweiter Wahlgang entfällt in dem betreffenden Wahlkreis. Erhält dagegen im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden erfolgreichsten Kandidaten des ersten Wahlganges eine sogenannte Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang stehen also nur zwei Kandidaten zur Wahl, zwischen denen die Mehrheit entscheidet.

Bei diesem Wahlsystem kann die Stellungnahme des Wählers zum Regierungskurs meist in der Stichwahl zur Geltung kommen. Die Züchtung künstlicher Gegensätze zwischen den Parteien unterbleibt und die Kompromissbereitschaft wird gefördert, weil verwandte Parteien auf eine Zusammenarbeit in der Stichwahl angewiesen sind.

Eine ähnliche Wirkung wird durch kombinierte Wahlsysteme erzielt, bei denen eine (absolute oder relative) Mehrheitswahl in Ein-Mann-Wahlkreisen mit einer Verhältniswahl nach Landeslisten verbunden wird. Hierbei kommt es allerdings darauf an, dass ein vollständiger Verhältnis-"Ausgleich" (Anrechnung der Wahlkreismandate bei der Verteilung der Listenmandate) vermieden wird, weil sich sonst statt einer echten Kombination doch lediglich eine "personalisierte Verhältniswahl" mit den oben beschriebenen, zersetzenden Wirkungen ergibt. Zu

den kombinierten Systemen gehören auch die unter dem missverständlichen Namen "Grabensystem" bekanntgewordenen Wahlsysteme, die neben zahlreichen anderen Systemen dazu geeignet sind, die Desintegration der Verhältniswahl zu vermeiden.

Anhänger der Verhältniswahl weisen oft auf Länder hin, in denen man mit dem Verhältniswahlrecht angeblich "sehr gute" Erfolge erzielt hat. Das Prädikat "ausreichend" wäre hier eher am Platze, zumal man es nicht ohne weiteres der Verhältniswahl zugute rechnen darf, wenn die parlamentarische Demokratie wegen günstiger materialer Faktoren mehr oder weniger gut funktioniert. Vor allem aber wird in diesen Fällen übersehen, dass es sich hier durchweg um kleinere Länder handelt. Eingehende Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahren der Verhältniswahl mit der Grösse des Wahlgebietes und der Zahl seiner Wähler wachsen. Um so bedeutsamer ist die unbestreitbare Tatsache, dass es noch nie in der Geschichte möglich war, ein grosses Land bei Verhältniswahl durch zwei Jahrzehnte parlamentarisch zu regieren.

Es ist jedoch gar nicht zu leugnen, dass die Verhältniswahl auch auf der Basis hervorragender Sachkenntnis propagiert wird, - und zwar auf der ganzen Welt immer wieder von den Kommunisten, weil diese genau wissen, wohin die Verhältniswahl in ihrer letzten Konsequenz führt. Das hat sich in den letzten Jahren z. B. auch in Indien gezeigt. Dass sich die Kommunisten dort mit ihrem Wahlrechtsanliegen nicht durchsetzen konnten, ist nicht zuletzt der indischen Presse zu verdanken, die sich auf diesem Gebiet viel besser unterrichtet zeigte als grosse Teile der deutschen Presse in den vergangenen Wochen.

Die wichtige Aufgabe der Presse, der Öffentlichkeit die zentralen Wahlrechtsprobleme nahezubringen, wird nun allerdings dadurch erschwert, dass man sich in dem Schrifttum über das Wahlrecht nicht ohne weiteres zurechtfindet. Einige Autoren vertreten heute noch denselben Standpunkt zugunsten der Verhältniswahl wie vor 25 Jahren, als ob sich inzwischen weder in der Weltgeschichte noch im Schrifttum etwas besonderes ereignet hätte. Mit den Argumenten von Hermens haben sich diese Autoren nirgends in ihren Veröffentlichungen eingehend befasst. Eine Auseinandersetzung mit den betreffenden Schriften würde über den Rahmen dieses Beitrages hinausgehen. Der Leser findet diese Auseinandersetzung in meinem Buch: "Grundlagen der Wahlsystematik" (Untertitel: "Stabilitätsbedingungen der parlamentarischen Demokratie"), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1956.

Die vorstehenden Darlegungen können dem Verständnis eines alarmierenden Vorganges dienen, der sich in den letzten Tagen ereignet hat: Eine kleine Partei hat - gestützt auf ihre Machtposition in den Ländern der Bundesrepublik - gegenüber einer fünfmal grösseren Koalitionspartei in einer Schicksalsfrage der deutschen Demokratie jeden Kompromiss abgelehnt. Dieses Ereignis ist eine Auswirkung der Verhältniswahl, bei der auch sonst kleine Gruppen häufig politische Entscheidungen erzwingen können, die dem Gemeinwohl völlig widersprechen. Es ist nur ein Vorbote dessen, was bei Verhältniswahl auf längere Sicht zu erwarten wäre. Die Wahlreform bleibt deshalb nach wie vor eine der wichtigsten politischen Aufgaben in der Bundesrepublik.

ERSTARRUNG ZWISCHEN OST UND WEST

Die Weltpolitik ist nach wie vor in heftiger Bewegung. Man braucht nur nach Nordafrika, nach dem Nahen und dem Fernen Osten zu blicken. Für einen Augenblick schien es sogar, als ob bereits ein Blitz die Wolken durchzucke: als Tschu En Lai die "Notwendigkeit" einer "Befreiung" Formosas verkündete. Indessen beginnt, was die grosse Auseinandersetzung zwischen Ost und West betrifft, eine bemerkenswerte Erstarrung um sich zu greifen. Die beiderseitigen Fronten sind abgesteckt. Neues hat man sich nicht mehr zu sagen. Und es weiss auch niemand, wo man ansetzen sollte, um der Erstarrung entgegenzuwirken und die Fronten aufzulockern.

Der Briefwechsel Bulganin-Eisenhower hat dies eindringlich klargemacht. Es gibt keinen Zweifel darüber, welche Absicht der sowjetische Premierminister mit seinem Briefe im Schilde führte: Dieser Brief wurde geschrieben, kurz bevor Eden in Washington eintraf. Er sollte einen Keil zwischen die Engländer und Amerikaner treiben. Er sollte aber auch auf die Vorbereitungen für die amerikanische Präsidentschaftswahl einwirken. Die Sowjets möchten beweisen, dass die jetzige administration nicht alles tut, um den Weltfrieden zu sichern. Sie glauben, noch immer zum Ziele zu kommen, indem sie der westlichen Welt eine fata morgana allgemeiner Befriedung vorzaubern. Sie wollen damit stets von neuem diejenigen aufmuntern, die nicht aufhören, sich zu fragen, ob nicht doch ein appeasement mit Moskau möglich sei. Sie wollen die westliche Welt verwirren und aufweichen. Wäre für die Amerikaner ein Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion nicht doch eine verlockende Sache? Hier zielt man, wie bei allen diesen Aktionen, auf den sacro egoismo der einzelnen Nation ab. Jedem Volk wird plausibel zu machen versucht, dass es mit der Sowjetunion seinen Frieden haben könne und dabei gar nicht erst auf einen kollektiven Frieden zu warten brauche. So versucht die sowjetische Politik immer wieder, zunächst einzelne Stücke vom Block des Westens abzuspalten. Und es ist keine Frage, dass dieses Unterfangen nicht ganz aussichtslos ist.

In diesem Zusammenhang muss man die Antwort Eisenhowers an Bulganin, aber auch seine gemeinsame Erklärung mit Eden sehen. Was konnte Eisenhower auf Bulganins Botschaft erwidern? Nichts, was nicht schon oft genug gesagt und geschrieben worden wäre. Nichts, was dem Gespräch zwischen den beiden Hemisphären einen neuen Impuls gegeben hätte. In Genf sind im vorigen Jahre noch einmal alle Vorschläge hinsichtlich allgemeiner Abrüstung und weltweiter Entspannung zusammengefasst worden. Betrachtet man die Grundsätze, auf denen sie sich aufbauen, so ergibt sich einmal mehr: es sind dieselben Grundsätze, um die seit Jahr und Tag gerungen wird, von denen ihre Verfechter nicht lassen können oder nicht lassen wollen. Das ganze Hin und Her zwischen Ost und West ist gar keine echte Diskussion mehr, die dem Versuche gilt, doch noch Möglichkeiten eines Ausgleichs zu entdecken. Hierfür besteht zumindest bis zur Stunde nicht die geringste Aussicht - einfach, weil die Sowjets nicht wollen. Von ihrer Seite wird ein gewisser Kontakt nur in der offenkundigen Hoffnung aufrechterhalten, dass sich bei weiteren "Tests" vielleicht doch einmal eine schwache Stelle in der Front des Westens ergeben werde.

Von hieraus betrachtet, erhalten die jüngsten Erklärungen Eisenhowers und Edens ihr volles Gewicht: Sie zeigen nämlich, dass die Front des Westens nicht erschüttert, sondern im Gegenteil nach wie vor immun ist gegenüber allen Bestrebungen der Sowjets, sich in Unterhandlungen mit dem einen oder anderen Mitglied der freien Nationen zu versuchen.

Das mag für den deutschen Beobachter als nicht sehr viel erscheinen. Aber er muss sich immer vor Augen halten, dass es das Bestmögliche ist, das sich vom deutschen Standpunkt aus z. Z. überhaupt herausholen lässt. Eisenhower hat Bulganin noch einmal wissen lassen, dass ohne eine deutsche Wiedervereinigung in Freiheit ein Ausgleich mit der Sowjetunion nicht denkbar sei; und die Eisenhower-Eden-Erklärung unterstreicht dies auf eindrucksvolle Weise. Wir Deutschen sind gezwungen, aus der Erstarrung zwischen Ost und West die Konsequenz zu ziehen, dass es bis zur Wiedervereinigung noch immer ein sehr langer Weg ist. Aber wir sollten uns andererseits beglückwünschen, dass trotz aller sowjetischen Verlockungen der Wille der grossen Mächte der freien Welt ungebrochen geblieben ist, die deutsche Sache als die ihre zu behandeln.

UNTER DEM NAMEN VON HERMANN EHLERS

Erste Mitgliederversammlung der Hermann Ehlers-Gesellschaft

Ende Januar hatte die *H e r m a n n E h l e r s - G e s e l l s c h a f t* zu ihrer ersten Mitgliederversammlung nach Düsseldorf eingeladen. Diese Gesellschaft ist, wie ihr Untertitel besagt, eine "Evangelische Studiengemeinschaft für öffentliche Verantwortung". Die Mitgliederversammlung erwies, dass sich hinter dieser recht anspruchslosen und allgemeinen Bezeichnung eine Organisation verbirgt, der im Rahmen der vielfachen Bemühungen um Öffentlichkeitsarbeit im evangelischen Raum eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Hermann Ehlers-Gesellschaft geht, wie ihr Erster Vorsitzender, Dr. Fritz Meyer-Struckmann - ein Jugendfreund des verstorbenen Bundestagspräsidenten -, in seinen Begrüßungsworten darlegte, auf eine unmittelbare Anregung von D. Dr. Hermann Ehlers selbst zurück: In den letzten Monaten seines Lebens hatte sich der Verstorbene in eingehenden Gesprächen darum bemüht, einen Freundeskreis zu sammeln, der sich in besonderer Weise der Unterstützung seiner Arbeit und der Vertretung seiner politischen Grundauffassungen annehmen sollte. Unmittelbar vor der Konstituierung eines solchen Kreises wurde Hermann Ehlers von uns gerufen. Seine Freunde sahen daher in der Verwirklichung seiner Gedanken Vermächtnis und Verpflichtung.

Ein Blick auf die Teilnehmer der Mitgliederversammlung zeigte, dass sich hier in der Tat ein Kreis zusammengefunden hat, der einen wesentlichen Faktor evangelischer Öffentlichkeitsarbeit darstellt: Neben Bundesministern, Länderministern, Staatssekretären, Abgeordneten des Bundestages und der Landtage und anderen Persönlichkeiten des politischen Lebens sah man massgebliche Vertreter des kirchlichen und kulturellen Bereiches und - nicht zuletzt - führende Wirtschaftler aus dem ganzen Bundesgebiet. Dabei wurde deutlich, dass mehr noch als die an sich höchst aktuelle Themenstellung der Veranstaltung das Gefühl, sich hier in einem festgefügtten Freundeskreis gebunden zu wissen, und das Streben danach, das Begonnene zu vertiefen und auszubauen, Mitglieder und Gäste in so grosser Zahl nach Düsseldorf geführt hatten. An der Spitze der Erschienenen konnte Dr. Meyer-Struckmann zur allgemeinen Freude Frau Jutta E h l e r und Frau Hertha T i l l m a n n s , die Witwe des gleichfalls allzu früh abberufenen Stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft, Bundesminister Dr. Robert Tillmanns, begrüßen.

In einem kurzen Überblick über die Aufgabenstellung der Hermann Ehlers-Gesellschaft unterstrich Dr. Meyer-Struckmann, dass neben der persönlichen Zusammenführung leitender Männer aus Politik und Wirtschaft vor allem das Bemühen stehe, die Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Kirche politisch wirksam zu

machen. Das bedinge, dass in echter Wechselseitigkeit die Arbeit der verschiedenen Institutionen der Kirche wiederum Impulse aus dem politischen Bereich erhalte. In diesem Zusammenhang nannte Dr. Meyer-Struckmann insbesondere die Werke und Akademien der evangelischen Kirche, darunter nicht zuletzt die Sozialakademie in Friedewald und das Christopherus-Stift in Hemer. Im Mittelpunkt aller Arbeit würden "der soziale Ausgleich als wesentliches Element der inneren Ordnung, die Heranführung der Jugend an die staatlichen Aufgaben und immer und vor allem die Erhaltung der geistigen und die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands" stehen.

Zum Generalthema der Veranstaltung: "Die öffentliche Verantwortung des evangelischen Christen" sprach als erster Referent der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesregierung, Prälat D. Hermann K u n s t . Er wies in eindringlichen Worten auf die Verpflichtung des Christen, gerade auch des evangelischen Christen, hin, Öffentlichkeitsarbeit zu tun. Hier gehe es um eine legitim christliche Arbeit, denn das christliche Liebesgebot habe auch einen unübersehbaren politischen Aspekt. Prälat Kunst betonte, dass derjenige, der sich aus dieser Mitarbeit ausschalte, kein Recht habe, sich über entsprechende Folgen zu beklagen. Alle Verantwortungsbewussten müssten hier ein Beispiel geben, so wie es Hermann Ehlers in seiner politischen Arbeit getan habe. - Im Anschluss daran nahm der Stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft, Bundeswirtschaftsminister Professor Dr. Dr. h. c. Ludwig E r h a r d das Wort. Professor Erhard setzte sich mit dem Missverständnis seiner wirtschaftspolitischen Konzeption auseinander, als dessen Folge sich wachsende Masslosigkeit auf der einen und - wiederum als Ergebnis dieser Masslosigkeit - weitgehende Unzufriedenheit auf der anderen Seite zeigten. Freiheit könne auch in der Wirtschaft nur im Sinne christlicher Freiheit, d. h. also im Bewusstsein der Bindung an den Nächsten und der Verantwortung vor Gott, verstanden und geübt werden. Von hier aus kritisierte Professor Erhard die Haltung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer und forderte "Mäßigung, Demut und Besinnung". Die Verantwortung des Einzelnen gegenüber dem Ganzen müsse in praktischem Handeln Ausdruck finden. - Als dritter Referent sprach der Bundesminister des Innern, Dr. Gerhard S c h r ö d e r , ebenfalls Stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft, das Thema von seiner Schau her an. Er wies mit Nachdruck auf die Gefahren hin, die auch für unseren Staat im Ansturm des Bolchewismus liegen. Die Macht des Bolchewismus bedrohe uns nicht nur von aussen, sondern sie wirke auch im Innern, und sei es auch nur als Lähmungerscheinung. Dr. Schröder kritisierte die mangelnde innere Abwehrbereitschaft in der Bundesrepublik und erklärte: wenn jeder Deutsche nur ein Zehntel dessen, was er unter dem nationalsozialistischen System zwangsweise an Arbeit für die Öffentlichkeit habe tun müssen, freiwillig für unseren Staat leisten würde, brauche von Gefahren im Innern keine Rede zu sein. Als Gebot der Stunde bezeichnete Dr. Schröder abschliessend die Überwindung der evangelischen Zerrissenheit, die Fortsetzung der engen politischen Zusammenarbeit beider Konfessionen, die sich in der Zeit gemeinsamer Not und Verfolgung bewährt habe, und die Stärkung des Gefühls für öffentliche Verantwortung bei allen bewussten Christen.

Nach den Referaten wurde der im Auftrage der Hermann Ehlers-Gesellschaft aus Zeitdokumenten zusammengestellte Tonfilm "Hermann Ehlers" gezeigt. Hier wurde in Bild und Wort noch einmal deutlich, welches Grundmotiv das öffentliche Wirken von Hermann Ehlers bestimmte: Verantwortung aus dem Glauben. - Als Bekenntnis der ersten Mitgliederversammlung der Hermann Ehlers-Gesellschaft konnte ihr Erster Vorsitzender an den Schluss die Worte dessen stellen, der dieser Gesellschaft den Namen gab:

"Wenn wir mit Gott neu beginnen, werden wir neue Menschen und werden wir, so Gott will, ein neues Volk und eine neue Kirche."

AN ALLE UNSERE LESER,

die ihren Unkostenbeitrag in Höhe von DM 5,- für den Bezug der "Evangelischen Verantwortung" im laufenden Jahre bisher noch nicht überwiesen haben, richten wir hiermit die herzliche Bitte, dies nach Möglichkeit bald nachzuholen. Auch für höhere Unkostenbeiträge, die einer weiteren Verbreitung unseres Blattes zugute kommen, sind wir dankbar. Alle Überweisungen sind mit dem Vermerk "betr. Ev. Verantwortung" zu richten an:

Deutsches Monatsblatt GmbH, Siegen/Westf.
Postscheckkonto: Köln 17107
Bankkonto: Rhein-Ruhr-Bank, Siegen 4008

Herausgeber und Verlag

=====

- Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet -

Um Übersendung eines Belegexemplares wird gegebenenfalls höflich gebeten.



EISENWERK KRITZLER
WEIDENAU/SIEG

NAHTLOSE ROHRE

Kesselrohre, Siederohre, Gewinderohre

Rippenrohre, Rohrschlangen, Rohrbogen

Preß-, Zieh- und Stanzteile

HERMANN EHLERS
Um dem Vaterland zu dienen
Reden und Aufsätze
176 S. mit 8 Bildtafeln, brosch. 4,20 DM
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln



SIEGENER AKT.-GES.
GEISWEID I. W.

Verzinkte Bleche, Stahldacheindeckungen, Stahlhoch- und Brückenbau. Stahlwellblechbauten jeder Art, insbesondere Garagen, Fahrradständer und Hallenbauten. Schwere und leichte Kesselschmiedearbeiten